



---

## Kurzinformation

### Keine Gleichstellung von in der Braunkohleveredlung Beschäftigten mit unter Tage tätigen Bergleuten

---

Mit der Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Rentenversicherung gehen rentenversicherungsrechtliche Privilegien für Bergleute einher, die den besonderen Gefahren und Anforderungen der bergmännischen Beschäftigung Rechnung tragen.<sup>1</sup> Aufgrund der höheren Beitragsleistung durch die Arbeitgeber sind aus der knappschaftlichen Rentenversicherung höhere Renten zu zahlen.

In der Sozialpflichtversicherung der DDR wurde die in der Braunkohleveredlung ausgeübte Beschäftigung hinsichtlich der Altersversorgung mit einer bergmännischen Tätigkeit unter Tage gleichgestellt.<sup>2</sup> Eine Gleichstellung besonders gesundheitsbelastender Beschäftigungen mit bergmännischen Tätigkeiten unter Tage sieht das geltende Recht nicht mehr vor.

Die von ehemaligen Beschäftigten der Braunkohleveredlung beständig vorgetragene Forderung für die Rente weiterhin mit unter Tage tätigen Bergleuten gleichgestellt zu werden war wiederholt Gegenstand parlamentarischer Verfahren ohne dass dem Anliegen Rechnung getragen werden konnte. So wurde im Deutschen Bundestag zuletzt ein entsprechender Antrag am 20. Mai 2021 mehrheitlich abgelehnt.<sup>3</sup> Der Sachverständige Prof. Dr. Henz-Dietrich Steinmeyer (Westfälische Wilhelms-Universität Münster) führt in seiner Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 3. Mai 2021 aus, dass für vergleichbare Beschäftigte im westdeutschen Braunkohletagebau ebenso keine Gleichstellung mit bergmännisch unter Tage Beschäftigten erfolgt und die Beseitigung vorgeblicher Ungerechtigkeiten nur neue Ungerechtigkeiten schaffen würde.<sup>4</sup> So dürften andere Berufsgruppen, die wie die früheren Beschäftigten in der Braunkohleveredlung der DDR hohen gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt sind, nicht schlechter gestellt werden.

\*\*\*

- 
- 1 Pott, Ulrich (2012). Die Besonderheiten der knappschaftlichen Rentenversicherung. In: Eichenhofer-Rische-Schmähl (Hrsg.). Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI (Kapitel 16). Köln: Luchterhand, 2. Auflage 2012, Kapitel 16, Rn. 53.
  - 2 § 41 Abs. 1 Bst. i) der Ersten Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung vom 23. November 1979 (DDR-GBl. I S. 413).
  - 3 Ablehnung der Bundestagsdrucksache 19/9949, vgl. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw20-de-renteneinheit-840230>, zuletzt abgerufen am 4. August 2021.
  - 4 Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache 19(11)1066, S. 4,5.